

Förderung von Famulaturen nach ZApprO

Einleitung

Nach der neuen Approbationsordnung für Zahnärzte vom 08.07.2019 (in Kraft seit dem Wintersemester 2021/2022) besteht für die Studierenden die Pflicht, zwischen dem fünften und zehnten Semester eine Famulatur in einer Zahnarztpraxis zu absolvieren.

Die Famulatur ist ganztägig abzuleisten. Sie dauert insgesamt vier Wochen. Die Famulatur ist mindestens zwei Wochen bei demselben Zahnarzt oder bei derselben Zahnärztin abzuleisten (ZApprO § 15 Abs. 4).

Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen, ohne dass die Studierenden bereits selbständig an dem Patienten oder an der Patientin tätig werden (ZApprO § 15 Abs. 1).

Nach Abschluss der Famulatur erhalten die Studierenden von der Famulaturpraxis ein Zeugnis nach dem Muster ZApprO Anlage 11, das als Nachweis dient.

Voraussetzung für eine Famulatur ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung einer Famulatur zwischen der Famulaturpraxis und einer deutschen Universität/medizinischen Hochschule mit zahnmedizinischer Fakultät. Eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Famulanten bzw. der FamulantIn und der zahnärztlichen Praxis ist nicht erforderlich.

Zur Unterstützung der niedersächsischen Famulaturpraxen und der Studierenden soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich kostenlos bei dem gemeinsamen internetbasierten Stellenportal „Dentoffert“ der Zahnärztekammern Nordrhein und Niedersachsen zu registrieren, um dort entweder ein Famulatur-Angebot oder eine Famulatur-Suche einzustellen oder einfach nur entsprechende Gesuche und Angebote zu finden und so passend zueinander zu finden.

Zur Beantwortung von Fragen zur Durchführung von „Famulaturen“ ist primär die jeweilige Universität der Famulierenden zuständig, nachrangig die ZKN; dazu wird seitens der ZKN ein(e) Ansprechpartner/-in benannt werden. Die KZVN ist nur für Fragen zur finanziellen Förderung von Famulaturen, insbesondere zu den förderungswürdigen Bereichen zuständig (auch hier wird noch seitens der KZVN ein(e) Ansprechpartner/-in benannt werden).

Bezuschussung von in weniger gut versorgten Bereichen durchgeführten Famulaturen durch KZVN und ZKN

Die Vorstände der beiden Körperschaften, Zahnärztekammer Niedersachsen und Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen, haben beschlossen, die in der Einleitung beschriebenen Famulaturen in zahnärztlich weniger gut versorgten Regionen Niedersachsens finanziell zu unterstützen. Die finanzielle Unterstützung wird von beiden Körperschaften gemeinsam nur unter bestimmten Voraussetzungen und im Detail wie folgt gewährt:

1. Die Studierenden sollen finanziell mit einem Zuschuss für Wohn-, Verpflegungs- und Reisekosten in Höhe von 200,00 € pro Woche (also maximal 800,00 € pro Famulant/-in für das vierwöchige Praktikum) unterstützt werden, wenn sich die gewählte Famulaturpraxis in einem förderungswürdigen Bereich Niedersachsens (s. Punkt 4) befindet. Voraussetzungen sind eine nachgewiesene Immatrikulation in einer Universität/Hochschule, auch wenn diese außerhalb Niedersachsens liegt, sowie ein Nachweis (Zeugnis) über die Absolvierung einer Famulatur bei einer zahnärztlichen Praxis in einer förderungswürdigen Region unter Angabe des Famulaturzeitraums (mindestens zwei Wochen bei derselben Zahnärztin oder demselben Zahnarzt).
2. Die Kosten für die Förderung teilen sich ZKN und KZVN hälftig: Jede Körperschaft beteiligt sich mit einem Volumen von anfangs maximal 20.000 € pro Kalenderjahr und im ersten Jahr (Beginn zweites Kalenderhalbjahr 2024) mit einem Volumen von 10.000 €. Die Famulaturpraxen selbst erhalten keine finanzielle Unterstützung. Die Förderung muss von den Studierenden vor Beginn der Famulatur bei der KZVN für das Jahr beantragt werden, in dem die Famulatur durchgeführt werden soll. Die KZVN stellt zur Förderungsbeantragung – auch im Namen der ZKN – auf ihrer Website ein elektronisches Formular zur Verfügung, das ausgefüllt und handschriftlich unterschrieben bei der im Formular ausgewiesenen Stelle der KZVN einzureichen ist. Die Studierenden erklären sich bei Antragstellung mit der Weitergabe ihrer Daten an die ZKN und umgekehrt von der ZKN an die KZVN sowie ggf. auch an ihre eigene Universität/Hochschule einverstanden. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Förderungsanträge werden federführend in der KZVN geprüft und bearbeitet. Die Verteilung des Gesamtvolumens von 40.000 Euro erfolgt nach dem Motto „first come, first serve“. Nicht in Anspruch genommene Fördermittel werden nicht ins Folgejahr übertragen, sondern verfallen.
3. KZVN und ZKN geben auf ihren Websites bekannt, ab welchem Zeitpunkt Anträge auf Erhalt einer Förderung für den Zeitraum des Jahres bei der KZVN gestellt werden können. Zum Start soll die Frist am 01.07.2024 beginnen. Ab 01.01.2025

wird die Frist zur Ermöglichung einer frühzeitigeren Planung auf den 01.01. eines Jahres vorverlegt werden. Über die Anträge entscheidet die KZVN in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs, wobei nur vollständige Anträge (= ordnungsgemäß ausgefüllter und unterschriebener Antrag unter Verwendung des von der KZVN zur Verfügung gestellten Antragsformulars und Kopie der jeweiligen aktuellen Immatrikulationsbescheinigung) berücksichtigt werden. Irrtümlich bei der ZKN eingehende Anträge versieht die ZKN mit einem Posteingangsstempel und reicht diese unter Abgabennachricht an die KZVN weiter; diese Anträge gelten ab dem Datum des Eingangs bei der ZKN als bei der KZVN eingegangen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, sofern die zur Verfügung stehende Gesamtförderungssumme zur Finanzierung aller Förderungsanträge nicht ausreicht. Liegen alle Voraussetzungen für eine mögliche Förderung vor, sagt die KZVN diese auch im Namen der ZKN unter dem Vorbehalt zu, dass nach Absolvierung der Famulatur ein Zeugnis über die Famulatur innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Famulatur, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Jahres, in dem die Famulatur stattgefunden hat, nachgereicht wird. Auf Anfrage (formloser Antrag) kann die KZVN den festgestellten voraussichtlichen Förderungsbetrag auch vor Beginn der förderfähigen Famulatur auszahlen unter der Voraussetzung, dass das Zeugnis über die Famulatur nachgereicht wird; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Die förderungswürdigen Anträge, für die nur deshalb keine Förderungszusage erteilt werden kann, weil der Gesamtförderbetrag voraussichtlich schon aufgebraucht ist, könnten auf eine Warteliste gesetzt werden. Die Antragsteller könnten dann kontaktiert werden in dem Fall, dass bei einer zugesagten Förderung die für die Auszahlung notwendige Vorlage eines Zeugnisses nicht fristgemäß erfolgt.

4. Förderungswürdige Regionen sind alle Planungsbereiche mit einem Versorgungsgrad von unter 75 %. Darüber hinaus kann innerhalb von besser versorgten Planungsbereichen auch eine Förderung in Städten und Gemeinden erfolgen, sofern deren Versorgungsgrad unter 75 % liegt. Der Vorstand der KZVN legt die förderungswürdigen Regionen einmal pro Jahr fest und gibt diese auf der Website der KZVN (ohne Angaben zu den zahnärztlichen Praxen, deren Sitz in diesen Regionen liegt) bekannt.
5. Pro zahnärztlicher Praxis einer förderungswürdigen Region können für Famulierende pro Kalenderjahr mehrere Zuschüsse gewährt werden, im Regelfall bei zeitlicher Überschneidung der Famulaturen höchstens so viele, wie in dieser niedergelassene Zahnärztinnen/-zahnärzte tätig sind (bei einem MVZ ohne niedergelassene Zahnärztinnen/Zahnärzte höchstens eine Famulierende bzw. ein Famulierender).

6. Nach Vorlage des Famulatur-Nachweises (Zeugnis) durch die jeweiligen Studierenden, denen eine Förderung von der KZVN zugesagt worden war, soll binnen vier Wochen nach Einreichung die Auszahlung der vollen individuellen Fördersumme erfolgen. Die Auszahlung des Förderungsbetrags erfolgt in der Regel alternierend entweder durch die KZVN oder die ZKN, beginnend mit der KZVN, und zwar so lange, bis der Gesamtförderungsbetrag aufgebraucht ist. Die KZVN überwacht dies und informiert die ZKN über die von dieser zu begleichenden Förderungsbeträge. Die ZKN ist über die Hauptgeschäftsführung und das Präsidium jeder Zeit zur vollständigen Einsichtnahme aller Unterlagen und Vorgänge berechtigt (bei Bedarf kann die KZVN auch die kompletten Unterlagen für diejenigen Anträge, bei denen die ZKN den Förderungsbetrag auszahlt, im Original an die ZKN weiterreichen).

7. Die Mitglieder von ZKN und KZVN werden rechtzeitig (idealerweise drei Monate vor Beginn der Semesterferien) speziell über die Möglichkeit einer finanziellen Förderung von Famulaturen in weniger gut versorgten Bereichen durch die KZVN und die ZKN informiert. Die ersten Förderungen/Stipendien soll es im zweiten Halbjahr 2024 geben, wenn das Famulaturprojekt dann erstmalig für die Zahnmedizinierenden des dann sechsten/siebten Semesters der niedersächsischen zahnmedizinischen Fakultäten bei MHH und UMG anläuft.